

Seiten der unbeeidigten Kirche zu einer Beteiligung sich hätte versehen können. Rom gab auf das Einladungsschreiben gar keine Antwort. Ebenso wenig hatte die weitere an Pius VI. gerichtete Bitten, zur Entscheidung der obshwebenden wichtigen Fragen eine allgemeine Synode zu berufen, einen Erfolg.

Der erwähnte politische Umschwung, welcher zur Consularregierung führte, machte sich noch vor Begründung der neuen Ordnung bemerklich. Ein Theil der Gesetze des Directoriums wurde alsbald zurückgenommen. Die Mehrzahl der Proscripten vom 18. Fructidor durfte in die Heimat zurückkehren, so nach der Verfügung vom 28. November 1799 auch die Geistlichen auf den Inseln Ré und Oléron, soweit sie die vorgeschriebenen Eide geleistet hatten oder, da sie auf kirchliche Functionen verzichteten, dem Eidgesetze nicht unterworfen waren. Drei weitere die Kirche betreffende Verordnungen erschienen sofort nach Verkündigung der neuen Verfassung am 28. December 1799. Die erste erneuerte das Gesetz vom Jahre 1795 über den Gebrauch der Kirchen. Die zweite verbot den Behörden das mehrfach beobachtete Verfahren, die Cultgebäude nur an den Decadi zu öffnen. Die dritte verlangte wie von den Beamten so auch von den Geistlichen und anderen Personen, die früher einen Eid zu leisten hatten, die Erklärung: „Ich verspreche Treue gegen die Constitution.“ Doch kamen die Kirchen, so lange der nationale Cult in Kraft bestand, dem christlichen Gottesdienst noch keineswegs allein zu. Eine Verordnung vom 22. Januar 1800 bestimmte ausdrücklich, daß diejenigen Cultgebäude, die früher der Feier der Feste der Decadi dienten, dieser Feier neben der des Gottesdienstes auch fortan dienen sollten. Das Gehorsamsversprechen war in der neuen Form nicht zu beanstanden, um so weniger, als am 30. December 1799 im *Moniteur*, dem officiellen Organ der Regierung, die Erklärung erschien, es habe einen rein bürgerlichen Charakter und es bedeute nur, daß man sich unterwerfe, nicht opponire, nicht aber, daß man direct oder positiv die Constitution aufrecht erhalte. Die sieben Bischöfe, welche während der Revolution beständig in Frankreich geblieben waren — Hauffet von Mais, de Lorry von Angers, de Belloy von Marseille, Moreau von Mâcon, de Roquelaur von Sens, de Cugnat von Lectoure, de Maille von Saint-Papoul — erklärten das Versprechen für zulässig, und ebenso urtheilten mehrere von den flüchtigen. In der That wurde die Declaration, wie nach dem bereits früher beobachteten Verfahren nicht anders zu erwarten war, von einem großen Theil der Geistlichkeit geleistet. Allgemein war indessen diese Auffassung nicht. Die Mehrzahl der im Ausland weilenden Bischöfe erklärte die Declaration für verwerflich; einige verboten ihren Geistlichen sogar die Leistung; der Bischof von Bay unterjagte sie selbst mit etwaigen Restrictionen, falls die Regierung solche zulassen würde, und

wies noch weiterhin den Gebrauch der Kirchen zurück, indem er in deren Rückgabe nur eine neue Falle erblickte. Der Umschwung der Zeit war noch nicht überall zum Verständniß gekommen, und das Verhalten konnte kaum verfehlen, weitere Schwierigkeiten zu erzeugen. Indessen vollzog sich in Bälde eine noch bedeutendere Wendung, und dadurch wurde jene Gefahr überwunden. Die nächste Zeit wurde durch die Vorbereitungen zum italienischen Feldzug in Anspruch genommen. Während derselben (in der berühmten Ansprache an den Clerus von Mailand am 5. Juni 1800) trat Napoleon mit der Absicht hervor, Frankreich mit Rom wieder zu versöhnen. Sofort erfolgten die einleitenden Schritte, und im Herbst wurde auf den Wunsch des ersten Consuls Spina zu Verhandlungen nach Paris geschickt. Napoleon hatte diesen Prälaten bei seiner Rückkehr aus Aegypten in Valence, kurze Zeit nach dem Tode des Papstes Pius VI., kennen gelernt, und aus diesem Grunde erbat er ihn als Unterhändler. Zugleich geschah Weiteres in Frankreich selbst. Die Verordnung vom 24. Juli 1800 bestimmte, daß die Beobachtung des Decadi nur für die öffentlichen Beamten und Staatsdiener verbindlich sei, daß aber die einfachen Bürger die Lage der Arbeit und der Ruhe nach ihrem Belieben wählen könnten. Am 20. October erhielt ein großer Theil der Emigrirten die Erlaubniß zur Rückkehr, darunter auch zahlreiche Geistliche, jedoch nicht alle; insbesondere waren die Bischöfe noch ausgenommen. Die Verhandlungen mit dem römischen Stuhle führten zum Concordat vom 15. Juli 1801 (s. d. Art. Concordate III, 828 ff.). Die Publication desselben erfolgte Ostern (18. April) 1802. Der Friedensschluß wurde mit einem feierlichen Gottesdienst in der Cathedrale Notre Dame gefeiert (vgl. d. Art. Frankreich IV, 1789 ff.). Die constitutionelle Kirche hatte im J. 1800 außer zahlreichen Diöcesansynoden Provinzialsynoden zu Rouen, Reanes, Bourges, Toulouse und Besançon veranstaltet, welche dem für's Jahr 1801 in Aussicht genommenen Nationalconcil zur Vorbereitung dienen sollten. Letzteres wurde in der That am 29. Juni 1801 in der Cathedrale Notre Dame eröffnet. Es zählte 48 Bischöfe und 8 Stellvertreter von Bischöfen; dazu kamen Vertreter von 52 Diöcesen. Gleich dem Concil vom Jahre 1797 suchte es auch den unbeeidigten Clerus zu gewinnen und schlug ihm zur Berathung der Differenzpunkte Conferenzen vor. Ebenso erging wieder ein Einladungsschreiben an den Papst. Die Schritte konnten jetzt noch weniger als früher einen Erfolg haben. Da eben damals das Concordat zum Abschluß kam, wurde dem Concil überhaupt der Boden entzogen, und nachdem es noch ein Schreiben an die Gläubigen und eine Denkschrift an die Regierung verfaßt, in der es die Erhaltung der Freiheiten der gallicanischen Kirche forderte, stellte es am 16. August seine Thätigkeit ein. Um die Herstellung des Friedens zu fördern, beschloffen die constitutionellen Bischöfe